OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-551212/17/Wg

Datum: Linz, 14. Februar 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des R B, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. W B und Mag. P M B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 11. September 2017, GZ: Wa10-146-2016, miterl. Wa10-147-2017, betreffend wasserpolizeiliche Aufträge iSd § 138 Wasserrechtsgesetz (WRG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Februar 2018,

A. zu Recht:

I. Die in Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides enthaltene Frist „bis zum 31.3.2018“ wird „bis zum 30. Juni 2018“ erstreckt.

II. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

B. und fasst folgenden B e s c h l u s s:

I. Das Verfahren über die Beschwerde gegen Spruchabschnitt II. des bekämpften Bescheides wird eingestellt.

II. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer (Bf) ist seit dem Jahr 1985 Alleineigentümer des Grundstückes Nr. x, KG H. Im Jahr 1987 errichtete er auf diesem Grundstück eigenen Angaben zufolge die in Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides beschriebene Einfriedungsmauer. Die Einfriedungsmauer befand sich damals wie heute im Abflussbereich 1-jährlicher Hochwässer des Baches. Eine wasserrechtliche Bewilligung wurde für diese Mauer nicht erteilt. Die belangte Behörde (Bezirkshauptmannschaft Wels-Land) erteilte dem Bf in Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides hinsichtlich dieser Einfriedungsmauer gemäß § 38 iVm § 138 Abs. 2 WRG einen wasserpolizeilichen Alternativauftrag. Die Leistungsfrist wurde mit 31. März 2018 festgelegt. In der mündlichen Verhandlung (mV) am 8. Februar 2018 schränkte der Bf seine Beschwerde gegen Spruchabschnitt I. ein und beantragte die Fristerstreckung bis 30. Juni 2018. Aus wasserbautechnischer Sicht bestehen gegen diese Fristerstreckung keine Einwände.

Spruchabschnitt II. des bekämpften Bescheides bezieht sich auf einen Uferlängsverbau. Der Bf zog die gegen Spruchabschnitt II. erhobene Beschwerde in der mV am 8. Februar 2018 zurück.

II. Beweiswürdigung

Der relevante Sachverhalt (I.) ergibt sich aus den Verfahrensakten, den Angaben des Bf und des Amtssachverständigen (ASV) für Wasserbautechnik. Die Frage, ob der Bf die Einfriedungsmauer (Spruchabschnitt I. des Bescheides) – wie er vorbringt – im Jahr 1987 oder – wovon die Behörde ausgeht – nach dem Jahr 1999 errichtet hat, ist nicht weiter relevant. Der ASV führte in der mV anschaulich und schlüssig aus, dass sich die Einfriedungsmauer bereits im Jahr 1987 im Abflussbereich 1-jährlicher Hochwässer des Baches befunden hat. Eine wasserrechtliche Bewilligung wurde nicht erteilt. Der Bf schränkte die Beschwerde in der mV ein und beantragte eine Fristerstreckung bis 30. Juni 2018, wogegen nach Angaben des ASV für Wasserbautechnik keine Bedenken bestehen. Die Beschwerde gegen Spruchabschnitt II. wurde in der mV vom Bf zurückgezogen.

III. Rechtliche Beurteilung

1. Zu Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides (betreffend Einfriedungsmauer):

Gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer sowie von Unterführungen, Unterwasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, neben der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Mit der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252/1990, in Kraft getreten am 1. Juli 1990, wurde § 38 Abs. 3 WRG 1959 geändert. Bis dahin hatte diese Gesetzesstelle folgenden Wortlaut: „(3) Soweit bei den Gemeinden Abdrucke der Katastralmappen erliegen, die mit der Katastralmappe beim zuständigen Vermessungsamt übereinstimmen, sind auf Anordnung des Landeshauptmannes vom Amte der Landesregierung die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete (Abs. 1) für 20- bis 30-jährliche Hochwässer ersichtlich zu machen. Bis dahin sind als Hochwasserabflussgebiete jene Flächen anzusehen, die erfahrungsgemäß häufig überflutet werden." Mit der vorerwähnten Wasserrechtsgesetz-Novelle wurde diese Gesetzesstelle wie folgt abgeändert: „(3) Als Hochwasserabflussgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen." Bis zum 30. Juni 1990 waren also als Hochwasserabflussgebiete - sofern bei den Gemeinden in den Abdrucken der Katastralmappen die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete für 20- bis 30-jährliche Hochwässer nicht ersichtlich gemacht worden waren - jene Flächen anzusehen, die erfahrungsgemäß häufig überflutet werden. Hierzu hat der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausgeführt, dass man bei einer "häufigen Überflutung von Flächen" regelmäßig nur an Abstände von wenigen Jahren zu denken hat und Überflutungen, die in Abständen von etwa zehn und mehr Jahren stattfinden, nicht mehr als "häufig" bezeichnet werden können. Der Gesetzgeber hat nur für jene Gebiete, für die entsprechende Unterlagen bestehen und für die daher durch Einzeichnung in die Abdrücke der Katastralmappen die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete für 20- bis 30-jährliche Hochwässer gemäß § 38 Abs. 3 WRG 1959 festgelegt werden, eine eindeutige Regelung hinsichtlich des Umfanges des "Hochwasserabflussgebietes" getroffen. Zur Lösung der Rechtsfrage, welche Flächen "erfahrungsgemäß häufig überflutet werden", können nur jene Überflutungen in Betracht kommen, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Maßnahme getroffen wird, stattgefunden haben (VwGH 98/07/0106).

Unterstellt man das Vorbringen des Bf, er habe die Mauer im Jahr 1987 errichtet, als wahr, hätte sie sich schon damals im Abflussbereich 1-jährlicher Hochwässer und damit auf einer erfahrungsgemäß häufig überfluteten Fläche iSd § 38 Abs. 3 WRG (idF vor 30. Juni 1990) befunden. Gemäß § 38 Abs. 1 WRG hätte vor der Errichtung eine wasserrechtliche Bewilligung vorliegen müssen. Da keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt, handelt es sich um eine eigenmächtige Neuerung iSd § 138 WRG. Gegen die beantragte Fristerstreckung bestehen aus

wasserbautechnischer Sicht keine Bedenken, weshalb dem eingeschränkten Beschwerdeantrag insoweit Folge zu geben war.

2. Zu Spruchabschnitt II. des bekämpften Bescheides (betreffend Uferlängsverbau):

Da der Bf die Beschwerde in der mV zurückzog, war das Verfahren mit Beschluss einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl